

Pfarreien der Zukunft

EinBlicke

02 | 2019



Gestalt, Aufbau und Organisation der Pfarreien der Zukunft

Informationen über die formale Anhörung und die Inhalte des Gesetzentwurfs

Liebe Schwestern und Brüder in den Pfarreien unseres Bistums Trier!

Synode geht – und sie geht mit jedem Tag ein bisschen weiter. Bei den vielfältigen Informationsveranstaltungen der letzten Wochen habe ich gespürt, dass viele von Ihnen bereit sind, mitzugehen. Darüber bin ich sehr froh und dankbar. Mit der Anhörung zur territorialen Gliederung des gesamten Bistums, zu Struktur und Arbeitsweise der Gremien und Organe und zum Vermögensübergang und zur Vermögensverwaltung stehen wir an einem echten Meilenstein auf unserem Weg. Wichtige Rahmenbedingungen und die tragenden Strukturen, die alle Pfarreien der Zukunft betreffen und prägen sollen, sind im „Ersten Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 – 2016“ dargestellt.

Bevor der Bischof die Pfarreien der Zukunft endgültig errichten kann, sind die derzeit amtierenden Gremien in den Pfarreien des Bistums sowie verschiedene Personen offiziell zu hören. Im Rahmen der sogenannten Anhörung haben sie die Möglichkeit, umfassend zu den im „Ersten Gesetz“ benannten Themen Stellung zu beziehen.

In diesen Tagen erhalten alle kirchenrechtlich zu beteiligenden Personen und Gremien die Unterlagen zur Anhörung. Dazu wird auch ein Protokoll-Formular angeboten. Die Anzuhörenden sollen ihre Eingaben bis zum 31. Mai 2019 machen. Diese Anhörung findet jetzt für alle Pfarreien der Zukunft statt, unabhängig davon, ob sie zum 1. Januar 2020 oder später errichtet werden.

Bischof Stephan und die Bistumsleitung nehmen diese Anhörung sehr ernst. Aus diesem Grund haben wir entschieden, nicht nur den formalen Weg zu gehen, sondern Ihnen mit der Zeitung „EinBlicke 2“ auch eine Art Lesehilfe an die Hand zu geben. An vielen Stellen verweisen wir daher auf den Gesetzentwurf und bieten damit allen Interessierten die Möglichkeit, sich über die Anhörung und ihre Inhalte zu informieren.*

Sie finden in dieser Zeitung

- eine Karte mit der Raumgliederung
- einen Impuls von Bischof Dr. Ackermann
- die Prozess-Schritte der Anhörung
- eine Erläuterung zu den Orten von Kirche
- einen Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der Gremien
- eine Beschreibung, wie der Übergang gestaltet werden kann
- Informationen zum Einsatz des hauptamtlichen Personals
- die Regeln zur Vermögensverwaltung
- sowie die Antworten auf einige häufig gestellte Fragen.

Den Gesetzentwurf und diese Zeitung finden Sie unter www.herausgerufen.bistum-trier.de/anhoeerung auch online bzw. als Präsentation.

Ich danke allen, die sich im Rahmen der Anhörung einbringen und gemeinsam den Weg der Synodenumsetzung gehen.



In herzlicher Verbundenheit bin ich Ihr

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Generalvikar



Raumgliederung des Bistums Trier
vgl. Anlage zu AEO

Pfarreien der Zukunft Umsetzung am 1. Januar 2020

Stand: 8. Februar 2019



Zeichenerklärung

- Pfarreien der Zukunft
- Pfarrorte
- Derzeitige Pfarreien

Maßstab 1:170.000

0 2,5 5 10 15
Kilometer

Diese 15 Pfarreien sollen zum
1. Januar 2020 errichtet werden:
(in der Karte farbig markiert)

- | | |
|----------------|-------------|
| Andernach | Saarbrücken |
| Bad Kreuznach | Sinzig |
| Betzdorf | St. Wendel |
| Idar-Oberstein | Tholey |
| Koblenz | Völklingen |
| Mayen | Wadern |
| Neuwied | Wittlich |
| Ochtendung | |

Die anderen 20 Pfarreien werden
spätestens zum 1. Januar 2022
errichtet.

Liebe Christinnen und Christen im Bistum Trier!



Fast drei Jahre ist es nun schon her, dass unsere Diözesansynode abgeschlossen wurde. „Hat sich seitdem überhaupt schon etwas im Sinne der Synode bewegt?“, so werde ich manchmal gefragt. „Es ist kaum noch etwas vom positiven Aufbruch der Synode zu spüren ...“ Manch einem mag es tatsächlich so vorkommen, aber ich darf Ihnen sagen, dass in einer Vielzahl von Gruppen und Personen intensiv daran gearbeitet wird, die Synodenbeschlüsse zu konkretisieren und für ihre Verwirklichung im Leben unseres Bistums vorzubereiten. Vieles davon ist tatsächlich in der großen Öffentlichkeit des Bistums noch nicht zu sehen und zu spüren. Anderes, insbesondere das, was die zukünftige Gestalt der Pfarreien betrifft, hat schon für erhebliche Diskussion gesorgt.

In den letzten drei Jahren stand auch die Welt nicht still: Das gilt für gesellschaftliche Prozesse in unserem Land und international. Das gilt in besonderer Weise aber auch für unsere Kirche, die gerade in den letzten Monaten massive Erschüt-

Mehr denn je wird uns bewusst, dass wir alle zusammen den Wechsel traditioneller kirchlicher Perspektiven brauchen!

terungen erlebt hat. Es sind Erschütterungen, die die Menschen bis hinein in unsere Kerngemeinden erfasst haben. Angesichts der aufgewühlten Situation und hitziger Diskussionen mag man sich fragen, ob die Antworten, die unsere Synode auf die Zeichen der gegenwärtigen Zeit geben wollte, nicht schon durch die jüngsten Ereignisse überholt sind. Diese Frage habe ich mir in den letzten Wochen auch persönlich gestellt. Aber ich meine, die Antworten unserer Synode sind noch nicht veraltet. Sie enthalten Zukunftspotenzial auch noch drei Jahre nach ihrer Verabschiedung. Sie sind nach meinem Eindruck sogar noch dringlicher geworden. Mehr denn je wird uns bewusst, dass wir alle zusammen den Wechsel traditioneller kirchlicher Perspektiven brauchen!

Nicht nur die Synodalen haben uns aufgetragen, uns zu fragen: „Wozu sind wir Kirche im Bistum Trier?“ (vgl. Synodendokument Nr. 1). Auch kritische Zeitgenossen fragen, wozu Kirche (noch) gut ist, wozu sie dient. Unsere Antwort kann nur heißen: Wir wollen und müssen als Kirche „Zeichen und Werkzeug“ für die Botschaft des Reiches Gottes sein, sonst sind wir nicht die Kirche Jesu, sondern ein Verein oder eine internationale Organisation unter vielen anderen.

Wenn wir angesichts von Versagen und Schuld in der Kirche, angesichts epochaler Umwälzungen und angesichts vieler Widerstände von außen und von innen manches Mal in der Versuchung stehen, aufzugeben und wie der Prophet Elia zu sagen: „Jetzt ist es genug, Herr“ (1 Kön 19,4), dann müssen wir uns zugleich sagen lassen, dass der Herr seine Kirche nicht aufgibt, sondern ihr – das sind wir – Veränderung und Erneuerung zutraut. Voraussetzung dafür ist, dass wir uns ihm überlassen und daran glauben, dass er es ist, der uns führt auch in dieser herausfordernden Zeit.

Zu einem zentralen Schlüsselbegriff ist für mich das Wort „Teilen“ geworden: Ja, es ist notwendig, dass wir mehr als bisher in unserer Kirche Macht, Befugnisse und Kompetenzen teilen. Aber es bedeutet auch: mehr als bisher Verantwortung zu teilen. Mehr als bisher geht es darum, Ressourcen und Fähigkeiten zu teilen. Sonst werden wir nicht bestehen. Und das ist noch nicht alles: Wir müssen offen und ehrlich auch die Fragen teilen, die uns umtreiben, müssen unsere Lebenserfahrung teilen, und vor allem ist es an der Zeit, neu unseren Glauben zu teilen.

Hoffnungsvolle Ansätze dazu konnte ich bei den vielen Informationsveranstaltungen, die wir in den letzten Wochen und Monaten vor Ort angeboten haben, erleben! Menschen haben mit dem, was sie bewegt, nicht hinter dem Berg gehalten – auch nicht mit ihrer gläubigen Überzeugung. Aber ich will nicht verschweigen, dass viele Engagierte in unserem Bistum zurzeit eher von Verlust-

Ja, es ist notwendig, dass wir mehr als bisher in unserer Kirche Macht, Befugnisse und Kompetenzen teilen. Aber es bedeutet auch: mehr als bisher Verantwortung zu teilen.

ängsten geplagt sind. Und es stimmt ja: Auch wenn ich Jesus glaube, dass dann, wenn ich nicht ängstlich um meinen Besitz kreise, sondern mit anderen teile, mein Leben nicht ärmer, sondern reicher wird (vgl. Lk 9,24) – der Erfolg stellt sich oft nicht unmittelbar ein. Nicht selten komme ich mir als Verlierer vor, und es braucht einen längeren Atem, um die Wahrheit dieses Jesuswortes zu erfahren.

Liebe Mitchristen, wenn Sie diese Zeitung in den Händen halten, stehen wir in der Osterzeit: Sie ist die Zeit des ganz und gar überraschenden Neuanfangs nach der Zertrümmerung aller Hoffnungen. Sie ist die Zeit des neuen Glücks nach dem völligen Desaster von Verrat und Kreuzigung. Sie ist die Zeit, in der sich die junge Kirche sammelt und ihren eigenen Weg sucht.

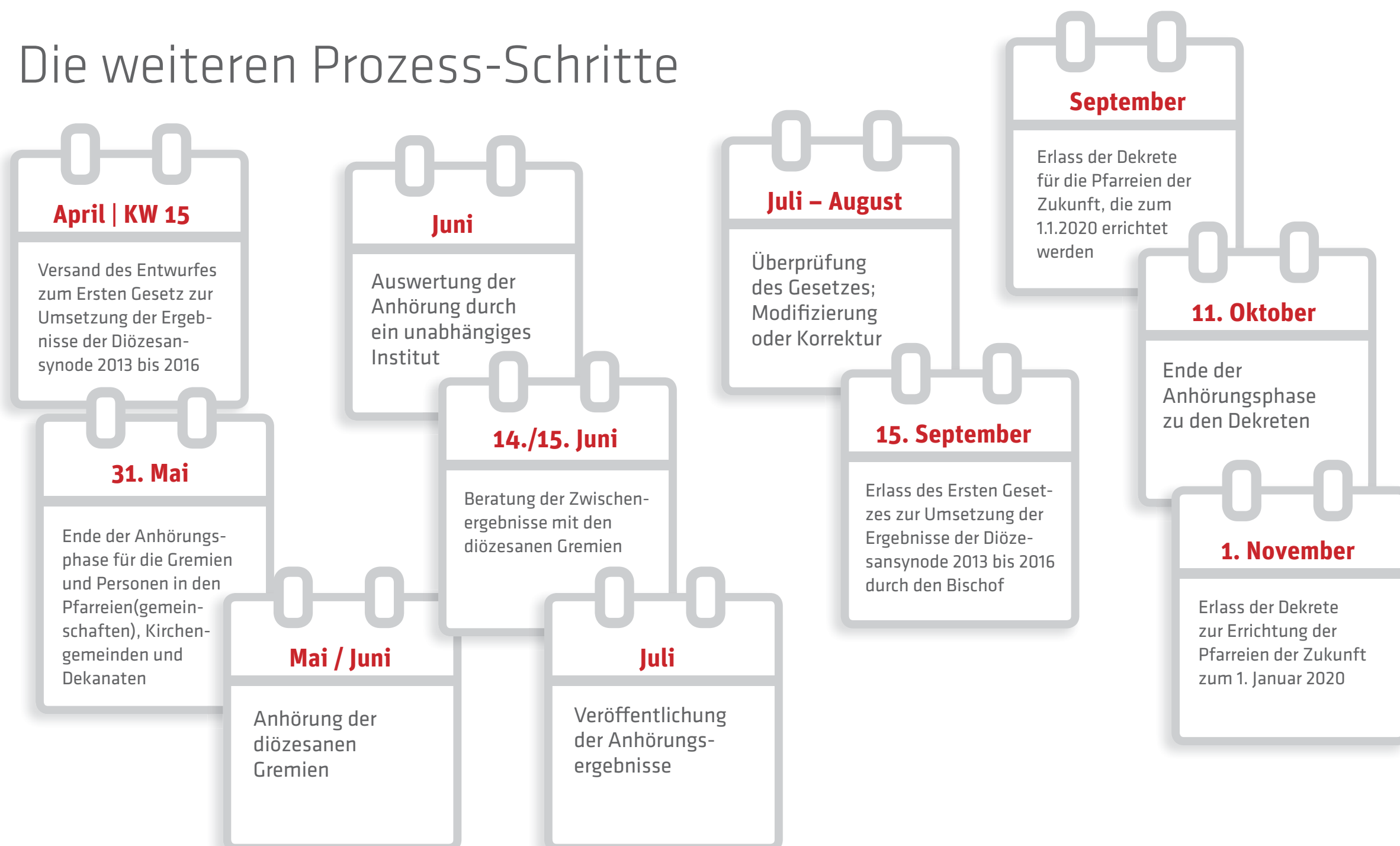
In diese Zeit fällt die Anhörung über die Pfarreien der Zukunft. Ich würde mich freuen, wenn diese besondere Gnadenzeit des Kirchenjahres uns dazu hilft, mit wachem Verstand, mit kluger Unterscheidungsgabe und zugleich mit österlicher Zuversicht die nächsten Schritte in die Zukunft unseres Bistums zu wagen.

Herzlich grüßt Sie
Ihr Bischof

+ *Stephan*

Dr. Stephan Ackermann

Die weiteren Prozess-Schritte



Die Orte von Kirche:

„Erste und entscheidende Ebene des kirchlichen Lebens“ (Präambel der PGO)

In jeder Pfarrei geht es jetzt und künftig darum, dass Menschen Jesus Christus und seiner frohen Botschaft begegnen können. Diejenigen, die von Jesus Christus erfahren haben und die von ihm und seiner Botschaft berührt sind, werden davon erzählen. Bereits heute gibt es viele verschiedene kirchliche Orte, wo das möglich ist, wo die Botschaft vom liebenden und barmherzigen Gott in Wort und Tat verkündet und bezeugt wird: in der Krankenhausseelsorge, an Pilgerorten, in Klöstern, in Einrichtungen und Diensten der Caritas, in verbandlichen Gruppen, in citypastoralen Projekten, durch Familiengottesdienstkreise, in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, in der Schulpastoral, bei Einkehrtagen und Freizeitmaßnahmen, in Kindertagesstätten, in Hochschulgemeinden, in Filialgemeinden, durch Eine-Welt-Gruppen, in Kirchen der Jugend, durch den Besuchsdienst, die Gruppe der Katechetinnen und Katecheten.

Diese verschiedenen Orte von Kirche sind eine Antwort darauf, dass die Lebenssituationen der Menschen sehr unterschiedlich sind. Die Pfarrei wird also zukünftig unterschiedliche Formen und Orte von Kirche ermöglichen. Denn so können Menschen in ihren verschiedenen Lebensphasen, Situationen und Anliegen kirchliches Wirken erleben, mitleben und gestalten. Manche Menschen suchen und pflegen eine enge Anbindung an einen Ort, auch im ganz konkreten und geographischen Sinne (Dorfgemeinschaft, Stadtteil-Initiative), finden dort ihre kirchliche Heimat; manche bleiben im lockeren Kontakt zu mehreren Orten von Kirche. Andere schauen einmal vorbei und gehen wieder; andere haben bislang keinen Ort von Kirche gefunden, der ihrer Lebenssituation entspricht und ihnen etwas für ihr konkretes Leben bedeutet.

Die verschiedenen Orte von Kirche sind eine Antwort darauf, dass die Lebenssituationen der Menschen sehr unterschiedlich sind. Die Pfarrei wird zukünftig unterschiedliche Formen und Orte von Kirche ermöglichen.

Diese vielfältigen Orte von Kirche sind wahrzunehmen, zu achten und wertzuschätzen. Sie können sich gegenseitig ergänzen und stellen keine Konkurrenz dar. Es gibt keine Über- oder Unterordnung. Es gibt nicht wichtige und weniger wichtige Orte von Kirche. Es gibt Orte von Kirche, die vergehen; andere entstehen, z.B. Hauskirchen, Gruppen, die die Bibel teilen, Pilgergemeinschaften oder Initiativen der Nachbarschaftshilfe.

Allen Orten von Kirche ist gemeinsam, dass sie sich von der Botschaft Jesu Christi leiten lassen. An den unterschiedlichen Orten geht es darum, zu sehen, was die Menschen bewegt, und was die Menschen suchen. Es geht darum, dorthin zu gehen, wo die Menschen hingehen und sich treffen.

Manches Mal sind die Orte von Kirche wirksamer, wenn sie sich mit einem anderen Ort von Kirche zusammenschließen und da, wo es dem gemeinsamen Wohle dient, gemeinsam agieren. Die Aufgabe der Pfarrei ist es, diese Vernetzungen zu fördern, aufeinander aufmerksam zu machen und Gelegenheit zu geben zu abgestimmtem Handeln, wo die Situation der Menschen in einem Sozialraum es erfordert (vgl. PGO § 12 Abs. 4).

Eine besondere Gelegenheit für diese Abstimmungen untereinander wird künftig die Synodalversammlung sein. Bei der Synodalversammlung geht es darum, von den anderen Orten von Kirche zu hören, gemeinsam zu beraten und zu beschließen, worauf es aus Sicht der Mitwirkenden für das kirchliche Handeln der Pfarrei schwerpunktmäßig ankommt. Das Ergebnis dieser Synodalversammlung hat maßgebliche Auswirkungen für die Arbeit des Rates der Pfarrei und das Leitungsteam (vgl. PGO §§ 1-9 Synodalversammlung).

Wie kommt ein Ort von Kirche zu einer delegierten Person für die Synodalversammlung?

Wenn Sie sich an einem Ort von Kirche engagieren und in der Synodalversammlung mitreden, zuhören und mitarbeiten wollen, dann nehmen Sie sich die Zeit zu einer Zusammenkunft in Ihrem Stadtteil, in Ihrer Gruppe, groß oder klein, an Ihrem Ort von Kirche. Fragen Sie sich: Sehen das alle hier so, dass wir ein Ort von Kirche sind? Klären Sie in der Zusammenkunft, welche Person Sie aus Ihrem Ort von Kirche in die Synodalversammlung delegieren möchten. Die Pfarreien, die erst in der zweiten Phase als Pfarrei der Zukunft errichtet werden, haben für diese Klärung etwas mehr Zeit. Setzen Sie sich nach Ihrer internen Klärung mit dem künftigen Rat der Pfarrei in Verbindung und informieren Sie ihn darüber, wen Sie gerne delegieren möchten. Der künftige Rat der Pfarrei möchte von Ihnen wissen, ob Sie dem diözesanen Rahmenleitbild für die Pfarrei (EinBlicke 1) zustimmen; ob Sie die Gliederung der Pfarrei in Orte von Kirche, die Synodalversammlung, den Rat der Pfarrei mit dem Leitungsteam anerkennen; was Sie als Ort von Kirche ausmacht und was Ihr Beitrag zur Pfarrei ist. Wenn Sie dem zustimmen, wird die von Ihrem Ort von Kirche delegierte Person zur Synodalversammlung eingeladen (vgl. PGO §§ 4f.).

Wenn Sie für diesen Schritt der Klärung Unterstützung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Hauptamtlichen oder an die Mitglieder der Steuerungsgruppe für den Übergang zur Pfarrei der Zukunft, die für jede Pfarrei der Zukunft eingerichtet sind.

Unsere jetzige Pfarrgemeinde, unsere Filiale ist übersichtlich und wir wollen zusammen als ein Ort von Kirche auch künftig gemeinsam weiterarbeiten – geht das?

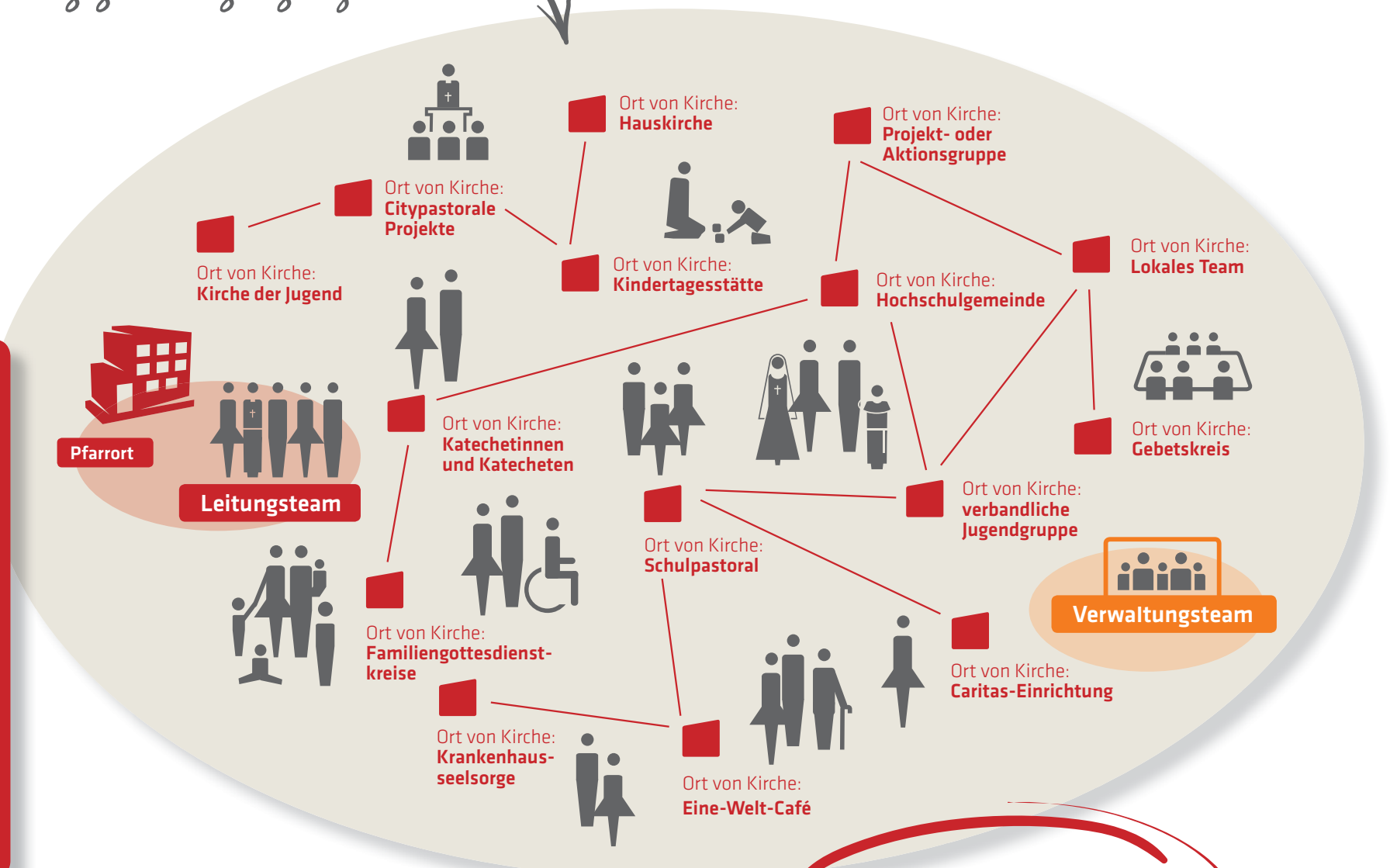
Ja, das kann ein Ort von Kirche sein mit einem ganz wichtigen Dienst und einer speziellen Aufgabenstellung, z.B.

- Ansprechpartner für Vereine und Kommunen sein,
- das kirchliche Leben in einem Dorf oder Stadtteil im Blick behalten,
- kirchliche Akteure an einem Ort zusammenbringen,
- sich mit anderen Leitungen von Orten von Kirche vernetzen,
- koordinierende Servicestelle sein und
- Kontaktstelle für die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sein.

Wenn Sie sich so zusammenfinden wollen, ist es sicherlich hilfreich, wenn Sie eine Art Koordinierungsgruppe bilden, aus der Sie später auch jemand in die Synodalversammlung delegieren könnten.

Diese Koordinierungsgruppe ist nicht zu verwechseln oder gleichzusetzen mit bisherigen Pfarrgemeinderäten oder Pfarreienräten. Sie könnte ein Ort von Kirche sein, gleichberechtigt neben anderen.

Die vielfältigen Orte von Kirche können sich gegenseitig ergänzen.



Haben Sie Ihren Ort von Kirche schon gefunden?

Was wird Ihnen an diesem Ort, in dieser Gemeinschaft geschenkt? Wie profitieren Sie davon? Was hält und bestärkt Sie? Was haben andere davon, dass es diesen Ort von Kirche in der Pfarrei gibt?

In der Pfarrei der Zukunft können Sie an diesem Ort weiter tun und pflegen, was Ihnen bislang kostbar ist.

Aufgabe der Pfarrei ist es, Vernetzungen zu fördern.

Die Gremien der Pfarreien der Zukunft:

„Entscheidungsfindung, Mitverantwortung und Mitbestimmung“ (Präambel der PGO)



Synodalität wird konkret

Die geplante Gremienstruktur ist nur im Zusammenhang mit dem vierten Perspektivwechsel einzuordnen und zu verstehen: „das synodale Prinzip bistumsweit leben“. Die Synode hat beschlossen: „Damit das synodale Prinzip im Bistum Trier gelebt werden kann, sind verlässliche Strukturen erforderlich, die dynamische Prozesse ermöglichen und sichern“.

(Abschlussdokument der Diözesansynode)

In diesem Sinne sind die Gremien als verlässliche und durch diözesanes Recht abgesicherte Struktur geplant; die Gremien sollen für eine dynamische Umsetzung der Anliegen der Orte von Kirche so offen sein, wie sie das brauchen. Mancher Ort von Kirche wünscht sich etwa pastorale Begleitung; manche brauchen materielle Unterstützung – und vielen ist es auch wichtig, die kirchliche Entwicklung vor Ort mitzuverfolgen und mitzugestalten.

Die Gremien bieten aber auch eine Struktur, die eine dynamische pastorale Planung ermöglicht und an die neue Initiativen flexibel anknüpfen können. Dafür steht insbesondere die Synodalversammlung als großes Gremium der Pfarrei. In der Synodalversammlung geht es um gemeinsame/synodale „Willensbildung“ über die künftigen pastoralen Schwerpunktsetzungen in der Pfarrei.

In der geplanten Gremienstruktur bildet sich Synodalität als Haltung, Struktur und Praxis ab. Die Struktur ist anschaulich (➔ Graphik Seite 6/7); aber die hinter der Struktur stehende Haltung und Organisationskultur und die Praxis des Umgangs miteinander werden darüber entscheiden, wie konkret gestaltbar Synodalität als „gemeinsames Vorschreiten“ in der pastoralen Praxis sein wird.

Die Pfarrei der Zukunft ist zu denken von den „Orten von Kirche“ her. Sie sind auch Basis der Gremienstruktur. **Die Orte von Kirche sind die erste und entscheidende kirchliche Lebens- und Handlungsebene; sie können territorial, personal oder thematisch begründet sein. Sie sind schon oder entstehen überall dort, wo Menschen in der Nachfolge Jesu zusammenfinden und sich engagieren.** Die Orte von Kirche entsenden Delegierte in die Synodalversammlung. Dort vertreten Engagierte ihren Ort von Kirche und arbeiten – zusammen mit dem Leitungsteam, den pastoralen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, den Delegierten aus Mitarbeitervertretungen und Verwaltungsteams – an gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung (vgl. PGO § 1 Abs. 1).

Die Synodalversammlung wählt zehn Mitglieder des Rates der Pfarrei; weitere zehn Ratsmitglieder wählen alle Wahlberechtigten in der Pfarrei in direkter Wahl (vgl. PGO § 14). Im Rat der Pfarrei wirken die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrei, das Leitungsteam und berufene Mitglieder in pastoralen Fragen und in der Vermögensverwaltung zusammen. Der Rat steht für die strukturelle Umsetzung des synodalen Prinzips auf der Ebene der Leitung der Pfarrei und der Kirchengemeinde.

Entscheidend für die Wirksamkeit kirchlicher Gremienarbeit ist zum einen, dass transparent und klar kommuniziert ist, welche Entscheidungswege zwischen den beteiligten Personen bzw. Rollen und den Gremien auf verschiedenen Ebenen der Pfarrei beschriftet werden (➔ Graphik Seite 6/7). Zum anderen müssen Beteiligungsrechte gesichert sein; sie ermöglichen ebenfalls auf allen Ebenen Kooperation durch gegenseitige Information, Beratung und gemeinsame Entscheidungen.

Synodalität gilt bistumsweit; auf allen Ebenen und durch alle Ebenen des Bistums sollen alle synodal denken und handeln. Synodalität – also aufeinander hören, sich aufeinander einlassen und aktiv mitgestalten – ist Auftrag und Lernfeld für die ganze Kirche im Bistum Trier. Immer mehr synodal denken und handeln lernen die Menschen vor Ort, die Orte von Kirche, die Gremien und Gruppen; das gilt für die ehrenamtlich Engagierten, alle Hauptamtlichen (nicht nur in der Pastoral), für die Leitungsteams, die Gremien auf Bistums-Ebene und die Bistumsleitung.

Synodalität – also aufeinander hören, sich aufeinander einlassen und aktiv mitgestalten – ist Auftrag und Lernfeld für die ganze Kirche im Bistum Trier.

Hinweise und Erklärung zur Zitierweise

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 besteht aus mehreren neuen Ordnungen bzw. Änderungen bestehender Ordnungen aufgrund der strukturellen Veränderungen. Die Ordnungen werden im Gesetz jeweils als eigener Artikel aufgeführt.

AEO – Artikel 1 des Gesetzesentwurfs:

Ordnung zur Aufhebung von Pfarreien, Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaften und Kirchengemeindeverbänden, Dekanaten sowie zur Errichtung von neuen Pfarreien und Kirchengemeinden im Zuge der Diözesansynode 2013–2016 (Aufhebungs- und Errichtungsordnung – AEO)

PGO – Artikel 2 des Gesetzesentwurfs:

Ordnung über die pfarrlichen Gremien im Bistum Trier (PGO)

KVVG 2020 – Artikel 3 des Gesetzesentwurfs:

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Kirchengemeinden des Bistums Trier ab dem Jahr 2020 (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz 2020 – KVVG 2020)

BOVT – Artikel 7 des Gesetzesentwurfs:

Ordnung zur Berufung der Mitglieder von Verwaltungsteams in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (Berufungsordnung Verwaltungsteams – BOVT)

Für die Mitglieder der Gremien, die zur Anhörung eingeladen sind, liegt ein Gesetzesentwurf im Dienstsitzpfarramt bereit. Der Gesetzesentwurf ist auch im Internet zu finden unter www.herausgerufen.bistum-trier.de/anhoeerung

Aufbau der Gremien und Organe in der Pfarrei

Das Leitungsteam

Ein Team in der Gesamtverantwortung für die Pfarrei der Zukunft (vgl. PGO § 26 - 36)

Ein Pfarrer, zwei weitere Hauptamtliche und bis zu zwei Ehrenamtliche bilden das Leitungsteam. So soll auch auf der Ebene des Leitungsteams Beteiligung von Ehrenamtlichen möglich sein. Wenn es ehrenamtliche Mitglieder im Leitungsteam gibt, sind sie an allen Entscheidungen beteiligt.

Das Leitungsteam vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet mit dem Rat der Pfarrei das Vermögen der Kirchengemeinde (vgl. KVVG 2020 § 13). Dazu muss ausreichend ökonomische Kompetenz im Leitungsteam vorhanden sein. Eine umfassende Verantwortung kommt dem Leitungsteam auch in der pastoralen Entwicklung zu: es sorgt zusammen mit dem Rat der Pfarrei dafür, dass ein pastoraler Entwicklungsprozess in Gang kommt, in dem Schwerpunkte gebildet werden (→ Rahmenleitbild in EinBlicke 1).

Zur Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte gehört auch die Führung des Personals entsprechend der vereinbarten Entwicklungsziele. Das Leitungsteam führt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde ebenso wie die beim Bistum Beschäftigten, die das Bistum für die Pfarrei der Zukunft zur Verfügung stellt.

Die Amtszeit des Pfarrers beträgt sechs Jahre. Sie kann um sechs Jahre verlängert werden. Die Amtszeit der beiden weiteren Hauptamtlichen beträgt vier Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit bis längstens zwölf Jahre. Gleiches gilt für die Wiederwahl von Ehrenamtlichen.

Verwaltungsteams

Lokale Verantwortung in der Vermögensverwaltung

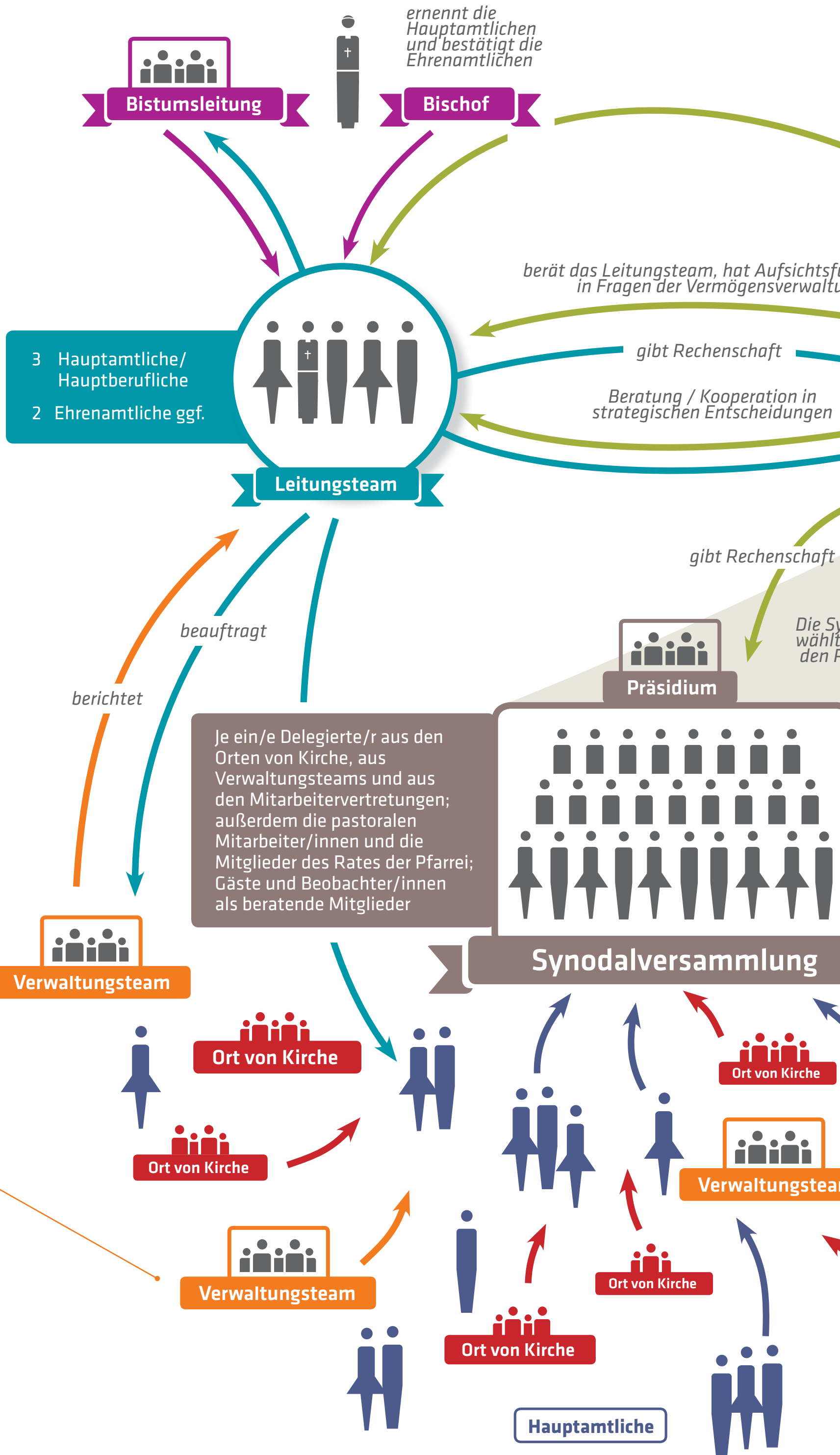
Verwaltungsteams sind Organe der Kirchengemeinde, die im Auftrag des Leitungsteams an der Vermögensverwaltung mitwirken. Sie erhalten dafür ein im Rahmen der Haushaltsplanungen zugewiesenes Budget. Zu ihren Aufgaben können die Pflege und Verwaltung von Liegenschaften gehören und/oder die Betreuung von Gebäuden und Baumaßnahmen. Weitere Projekte und Aufgaben können hinzukommen (vgl. KVVG 2020 § 2 und § 18).

Das Verwaltungsteam wird nach seiner Einrichtung vom Rat der Pfarrei bestätigt und ist an das Leitungsteam angebunden; ihm berichtet es über seine laufenden Aktivitäten (vgl. BOVT § 3).

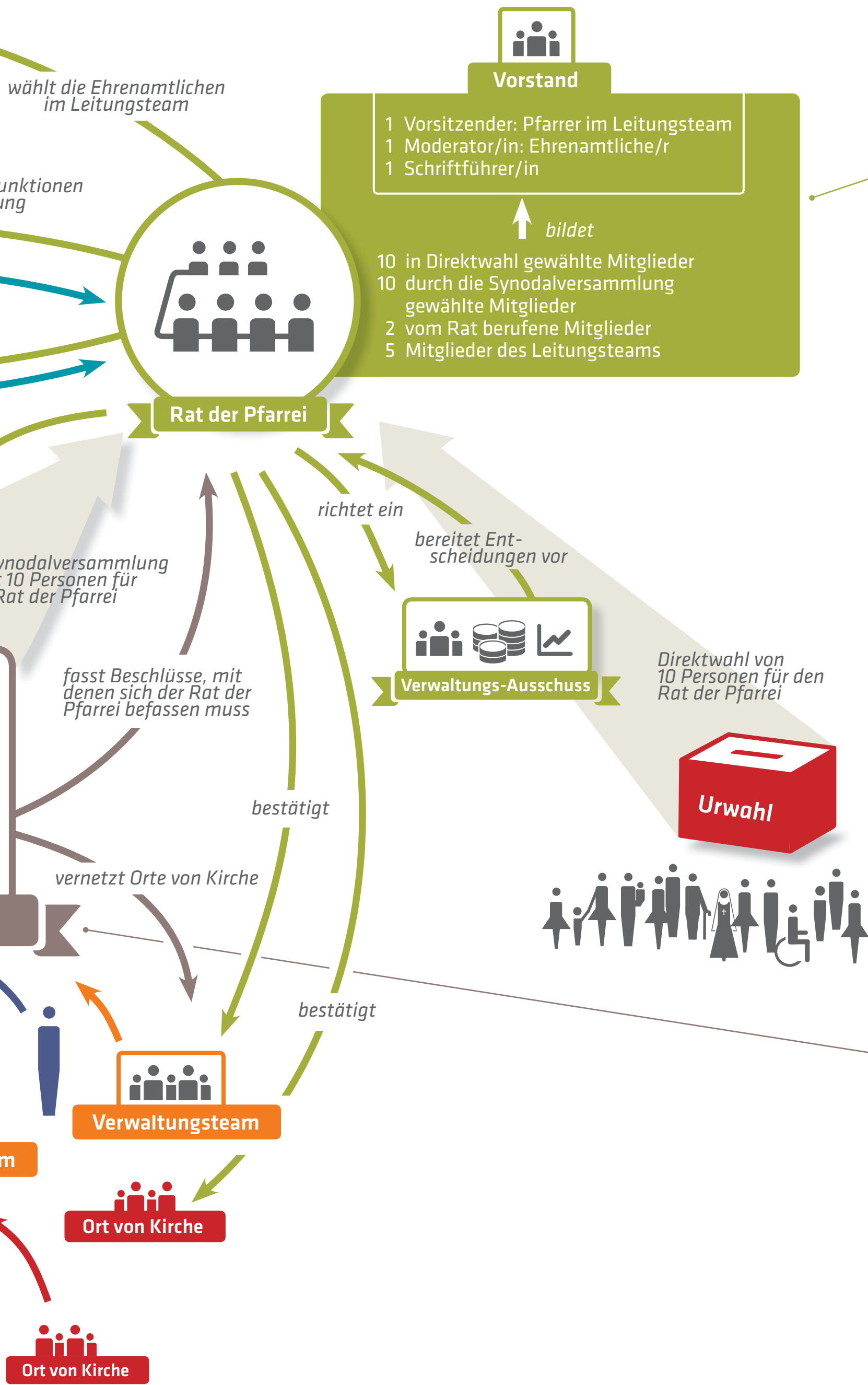
Verwaltungsteams können sich zunächst im Übergang aus den bestehenden Verwaltungsräten der jetzigen Kirchengemeinden bilden. Später können sie auf Initiative von Personen zustande kommen, die sich an der Vermögensverwaltung beteiligen möchten, oder auf Initiative des Leitungsteams, das Verantwortliche für bestimmte Aufgaben sucht (vgl. KVVG 2020 § 30 und BOVT). Die Amtszeit im Übergang beträgt zwei Jahre, im Regelfall vier Jahre (vgl. KVVG 2020 § 16 und § 30).

Das Verwaltungsteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Aus den Mitgliedern wählt das Team drei Personen, die als Vertretung nach außen fungieren (vgl. KVVG 2020 § 15).

Jedes Verwaltungsteam kann eine/n Delegierte/n in die Synodalversammlung entsenden (vgl. PGO § 4 Abs. 3).



Pfarrei der Zukunft



Der Rat der Pfarrei

Ehrenamtliche gestalten die Pfarrei der Zukunft mit

Der Rat der Pfarrei trifft strategische Entscheidungen in pastoralen und wirtschaftlichen Fragen. Er trägt damit Verantwortung für die pastorale Schwerpunktsetzung, die sich am Rahmenleitbild für die Pfarrei der Zukunft orientiert (→ die Darstellung in EinBlicke 1), und für die wirtschaftliche Stabilität der Pfarrei. Zur Vorbereitung der Entscheidungen in Vermögensfragen bildet der Rat einen Vermögensverwaltungsausschuss. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten führt der Rat Aufsicht über das Leitungsteam.

Der Rat berät die Themen, die die Synodalversammlung entwickelt (hat); er unterstützt das Leitungsteam bei der Festlegung, Umsetzung und Überprüfung der pastoralen Entwicklungsaufgaben.

Der Rat der Pfarrei stellt die Beteiligung von Ehrenamtlichen an der Leitung der Pfarrei der Zukunft sicher. Alle gewählten Mitglieder sind Ehrenamtliche. (→ Zusammensetzung siehe Graphik.) Der Rat bestätigt die Orte von Kirche, die in der Synodalversammlung mitarbeiten wollen, und die Verwaltungsteams.

Der Rat der Pfarrei gibt Rechenschaft gegenüber der Synodalversammlung.

Den Rat der Pfarrei leitet der Pfarrer im Leitungsteam. Der Rat wählt aus dem Kreis der Ehrenamtlichen eine Moderatorin/einen Moderator. Er oder sie führt den Vorsitz in Abwesenheit des Pfarrers und immer dann, wenn Aufsichts-Angelegenheiten besprochen werden. Außerdem vertritt sie/er den Rat der Pfarrei nach außen. Der Rat der Pfarrei kann den Vorsitz mit Zustimmung des Pfarrers generell auf die Moderatorin/den Moderator übertragen.

Die Amtszeit des Rates der Pfarrei beträgt vier Jahre (für die Übergangsregeln → Seite 8).

Der Rat der Pfarrei tagt mindestens viermal jährlich, vermutlich aber häufiger.

(Wichtigste Quellen aus dem Gesetzentwurf: PGO §§ 10 – 25 sowie KVVG 2020 § 1 Abs. 3)

Die Synodalversammlung

Engagierte Gruppen und Menschen beraten und vernetzen sich

Die Synodalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Orte von Kirche, die delegieren möchten, den Mitgliedern des Rates der Pfarrei, den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Delegierten aus den Mitarbeitervertretungen und Verwaltungsteams. Die Synodalversammlung repräsentiert die Vielfalt kirchlichen Lebens in der Pfarrei; damit hat sie eine besondere Verantwortung für die pastorale Entwicklung der ganzen Pfarrei. Diese Verantwortung nimmt sie wahr, indem sie über pastorale Fragen berät, die gemeinsame Willensbildung fördert und Schwerpunktsetzungen anregt. Mit ihren Vorschlägen muss sich der Rat der Pfarrei beschäftigen.

In der Synodalversammlung vernetzen sich die verschiedenen Orte von Kirche und ihre Aktivitäten; die Synodalversammlung unterstützt diese Vernetzung.

Die Synodalversammlung wählt zehn Mitglieder des Rates der Pfarrei. Sie nimmt auch die Rechenschaftsberichte des Rates der Pfarrei und des Leitungsteams entgegen. Als Vollversammlung tagt die Synodalversammlung mindestens einmal jährlich. Sie kann Arbeitsgruppen bilden, die sich mit einzelnen Sachbereichen oder Themen intensiver beschäftigen.

Die Synodalversammlung wird von einem Präsidium geleitet. Es besteht aus zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern, zwei Mitgliedern aus dem Rat der Pfarrei und einem Mitglied aus dem Leitungsteam.

(Quellen: PGO §§ 1–9)

Den Übergang gestalten

Übergangsregeln für die Gremien

Für die Gestaltung des Übergangs von der jetzigen Struktur hin zu den Pfarreien der Zukunft hat der Generalvikar in seinem Schreiben vom 11. Februar formuliert: „**Es wird in unserem Bistum keine Zeit ohne Gremien geben!**“ Denn die Gremien seien eine wichtige Errungenschaft der Mitbestimmung und Beteiligung. Die Errichtung der Pfarreien der Zukunft in zwei Schritten erfordert zusätzlich auch Übergangsregelungen dort, wo die Pfarreien der Zukunft nicht schon zum 1. Januar 2020 errichtet werden. Denn die Amtsperiode der zur Zeit noch amtierenden Gremien endet Ende 2019.

So sehen die Übergänge aus:

Für die Pfarreien der Zukunft, die zum 1. Januar 2020 errichtet werden

1.

Der erste Rat der Pfarrei soll laut Gesetzentwurf (PGO § 37) durch eine Wahlversammlung gewählt werden. Die **Wahlversammlung** setzt sich zusammen aus Delegierten der jetzt in dem Gebiet der zukünftigen Pfarrei bestehenden pfarrlichen Gremien (Pfarrgemeinderäte bzw. Pfarreienräte Direkt bzw. Kirchengemeinderäte, Verwaltungsräte). Da es zu diesem Zeitpunkt noch keine Synodalversammlung gibt, wählt diese Wahlversammlung 20 Personen für den ersten Rat der Pfarrei. Die Wahlversammlung wird vermutlich im **November oder Dezember 2019** stattfinden, damit ab 1. Januar 2020 neben dem Leitungsteam auch der Rat der Pfarrei seine Aufgaben übernehmen kann. Diese Übergangszeit dauert zwei oder drei Jahre (vgl. *Erklärung zum Rat der Pfarrei bei den Pfarreien, die später errichtet werden*).

Weitere Informationen z. B. darüber, wie Kandidatinnen und Kandidaten gefunden und nominiert werden können, folgen, wenn die Wahlordnung ausgearbeitet ist.

2.

Die ersten Verwaltungsteams in den Pfarreien der Zukunft sollten sich aus den jetzigen Verwaltungsräten bilden. „*Wir wollen auf das Engagement und die Kenntnisse der vielen ehrenamtlichen Verwaltungsräte nicht verzichten und bitten Sie daher, sich auf diese neue Arbeitsform als Verwaltungsteam einzulassen*“, so der Generalvikar bei einer Reihe von Informationsveranstaltungen in den Pfarreien der Zukunft. **Mindestens drei Mitglieder** eines jetzigen Verwaltungsrates müssen zusammenkommen, damit die Mindestgröße für ein Verwaltungsteam erfüllt ist. Sie werden dann vom ersten Rat der Pfarrei als Verwaltungsteam für die **Übergangszeit von zwei Jahren** bestätigt und erhalten vom Leitungsteam eine Aufgabenbeschreibung (vgl. *KVVG 2020 § 30*).

3.

Das Leitungsteam als rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde wird vom Bischof ernannt. Für die Pfarreien, die zum 1. Januar 2020 starten, werden die hauptamtlichen Mitglieder der Leitungsteams im Herbst 2019 feststehen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Ehrenamtlichen im ersten Leitungsteam umgehend nach der Errichtung der Pfarrei der Zukunft, spätestens jedoch nach drei Monaten vom Rat der Pfarrei gewählt und vom Bischof berufen werden (vgl. *PGO § 38 Abs. 1*).

4.

Für **die jetzigen Pfarrgemeinderäte** gibt es keinen rechtlich geregelten Übergang. Zur Frage, wer die koordinierenden Aktivitäten des Pfarrgemeinderates vor Ort zukünftig übernimmt, finden Sie Hinweise auf Seite 4.

Für die Pfarreien der Zukunft, die zum 1. Januar 2021 oder zum 1. Januar 2022 errichtet werden

1.

Es ist vorgesehen, eine gesetzliche Regelung zu erlassen, dass die jetzigen **Pfarrgemeinderäte, Pfarreienräte und Pfarreienräte Direkt** ihre Geschäfte über das Ende der Amtszeit Ende 2019 fortführen (Übergangsmandat). Die Amtszeit endet dann mit der Errichtung der Pfarreien der Zukunft, spätestens am 31. Dezember 2021 (vgl. *Art. 9*).

2.

Für die Ende 2019 ausscheidenden **Mitglieder der Verwaltungsräte** soll der Pfarrgemeinderat wie bislang Mitglieder nachwählen. Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsräte endet mit der Errichtung der Pfarreien der Zukunft (vgl. *Art. 11*).

3.

Der erste Rat der Pfarrei bildet sich genau so wie für die Pfarreien der Zukunft, die schon am 1. Januar 2020 errichtet werden. Das heißt: eine Delegiertenversammlung wählt 20 Personen in den ersten Rat der Pfarrei. **Dessen Amtszeit dauert dann ein Jahr.** Je nachdem, ob diese Pfarreien am 1. Januar 2021 oder am 1. Januar 2022 errichtet werden, amtierens sie bis 31. Dezember 2021 oder längstens bis 31. Dezember 2022. Damit endet die Amtszeit des ersten Rates der Pfarrei für alle 35 geplanten Pfarreien einheitlich ein Jahr nach Errichtung der letzten Pfarrei. Damit kann dann die darauf folgende reguläre Wahl mit Urwahl für das ganze Bistum geordnet und vorbereitet werden.

4.

Für den Übergang der **Verwaltungsräte** zu den ersten Verwaltungsteams in den Pfarreien der Zukunft gilt das, was für die Pfarreien beschrieben ist, die zum 1. Januar 2020 errichtet werden.

5.

Ein Zeitplan für die Besetzung der Leitungsteams für die Pfarreien der Zukunft, die zum 1. Januar 2021 oder zum 1. Januar 2022 starten, liegt noch nicht vor.

6.

Für die jetzigen Pfarrgemeinderäte gilt nach Ablauf des Übergangsmandats (*siehe 1.*), was für die Pfarreien beschrieben ist, die zum 1. Januar 2020 errichtet werden.



Warum gibt es eine Umsetzung in zwei Schritten?

Der Bischof hat bei den Informationsveranstaltungen seine Entscheidung begründet: „*Bei meiner Entscheidung zur Umsetzung haben mich die Fragen geleitet: Was ist realistisch machbar? Wann überfordern wir die Menschen vor Ort, oder auch uns in der Verwaltung und in der Leitung? Ich meine, dass wir mit einer zweiphasigen Umsetzung den administrativen und auch kommunikativen Herausforderungen besser Rechnung tragen können, als wenn dies alles auf einmal geschehen müsste. ... Ich erhoffe mir von diesem Verfahren, 1. dass wir erste konkrete Erfahrungen mit der Umsetzung der pfarrlichen Struktur machen und dass 2. auch eine Dynamik für die anderen 20 Pfarreien entsteht, etwa in dem Sinn, dass die ersten konkreten Erfahrungen auch atmosphärisch dazu beitragen, vorhandene Ängste abzubauen und weitere Menschen für die Reform zu gewinnen.*“

Wann starten die 20 Pfarreien der Zukunft, die nicht zum 1. Januar 2020 errichtet werden?

Um den oben genannten Zielen Rechnung zu tragen, will der Bischof zunächst die Rückmeldungen im Rahmen der formalen Anhörung abwarten; damit will er sich ein Bild machen können, wie die Gremien die Veränderungen insgesamt einschätzen. Zum anderen laufen zurzeit viele Detailplanungen für die administrative Umsetzung. Daher wird mit einer Antwort auf diese Frage erst im Herbst zu rechnen sein.



Am 1. Januar 2020 werden die ersten 15 Pfarreien der Zukunft errichtet.

Koordinieren, Informieren, Beraten

Im Übergang: Aufgaben der Steuerungsgruppe in der Pfarrei der Zukunft

Auftrag der Steuerungsgruppe für den Übergang zur Pfarrei der Zukunft ist es, die Gründung der Pfarrei der Zukunft fachlich und organisatorisch vorzubereiten und den Haupt- wie Ehrenamtlichen vor Ort dabei zu helfen, die erforderlichen Klärungen im Blick auf die gesamte zu gründende Pfarrei auf den Weg zu bringen.

Die Steuerungsgruppe soll aus fünf bis sechs Personen bestehen, dekanatsübergreifend und berufsgemischt aus Seelsorgerinnen und Seelsorgern aus den Dekanatskonferenzen und Ehrenamtlichen z. B. aus den Dekanatsräten. Hier ist auch an Caritasvertreter zu denken. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe haben für ihre Arbeit ein Mandat des Generalvikars, mit dem er sie beauftragt und befugt, die notwendigen Schritte zur Vorbereitung der jeweiligen Pfarrei der Zukunft einzuleiten – und zwar jeweils in einem guten Austausch mit den jetzigen Hauptamtlichen und den gewählten Gremien.

Die Steuerungsgruppe findet bei Bedarf Beratung und Unterstützung bei der Fachgruppe Organisationsberatung im Generalvikariat: www.organisationsberatung.bistum-trier.de

Sicherung des Informationsflusses und der Kommunikation:

- Die Steuerungsgruppe steht als Ansprechpartner für nichtpastorales Personal und Ehrenamtliche zur Verfügung.
- Sie sorgt für die Weitergabe von Informationen an die Haupt- und Ehrenamtlichen und steht bei Bedarf für Informationsveranstaltungen im Kontext der Synodenumsetzung zur Verfügung.
- Sie sammelt offene Fragen zum Start der Pfarrei der Zukunft und legt sie den entsprechenden Stellen im Synodenbüro, im Generalvikariat oder vor Ort vor.

Abschluss bzw. Übergang der Gremienarbeit der jetzigen Pfarreien und Kirchengemeinden:

- Die Steuerungsgruppe berät bei der Suche nach Formen des Dankes und der Wertschätzung für das bisherige Engagement in den Gremien der Pfarreien, der Pfarreiengemeinschaften und Dekanate, insbesondere für Gremien-Mitglieder, die ausscheiden wollen.
- Sie berät und unterstützt die Vorbereitung von möglichen gottesdienstlichen Formen für Verabschiedung und Übergang.

- Sie regt die bisherigen Gremien an, ihre eigene Einschätzung der pastoralen und verwaltungsmäßigen Situation an das Leitungsteam der Pfarrei der Zukunft zu übergeben. Themen sind zum Beispiel:

- Was übergeben wir?
- Was läuft gut, was läuft nicht gut, braucht aber Beachtung?
- Laufende Projekte...

- Sie berät gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Pfarrer bestehende Verwaltungsräte und erläutert, wie sie sich als Verwaltungsteam konstituieren können

- **In den Pfarreien der Zukunft, die zum 1. Januar 2020 errichtet werden**, unterstützt die Steuerungsgruppe die Vorbereitung der Wahlversammlung/Delegiertenversammlung der Gremien aus den jetzigen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Wahl des ersten Rates der Pfarrei.

- **In den Pfarreien, die zum 1. Januar 2021 oder zum 1. Januar 2022 errichtet werden**, informiert die Steuerungsgruppe die amtierenden Gremien über die Möglichkeit, ein Übergangsmandat zu erhalten und unterstützt gegebenenfalls das Verfahren.

Gewährleistung der pastoralen Aufgaben im Übergang:

- Die Steuerungsgruppe hilft, die Planung der pastoralen Aufgaben, die bereits vor Gründung der Pfarrei der Zukunft einer Entscheidung bedürfen (u.a. Erstkommunion / Firmung, Trauungen), für eine Übergangszeit abzusichern. Dabei soll sie nur die notwendigen Fragen klären und nicht etwa z. B. langfristige Gottesdienstordnungen etablieren!

Pastorale Aufgaben in der Vorbereitung der Pfarreien der Zukunft, die den Hauptamtlichen insgesamt zufallen

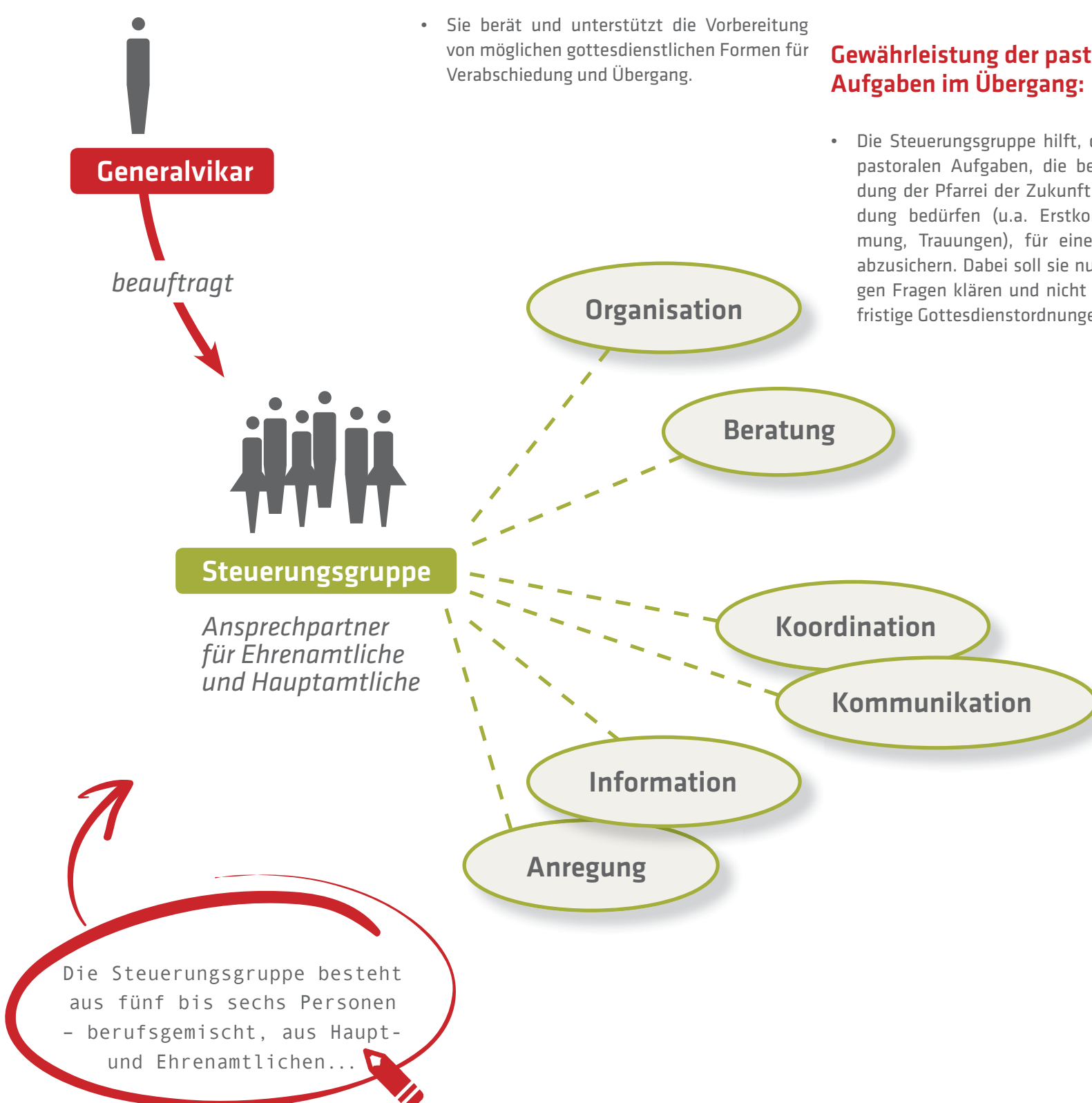
- Die Steuerungsgruppe koordiniert die Vorbereitungs-Aufgaben aller Hauptamtlichen in ihrem Bereich.
- Sie bietet Unterstützung und Multiplikatorenarbeit rund um das Thema Orte von Kirche, insbesondere

- informiert sie darüber, wie Orte von Kirche (territorial, thematisch oder personal) identifiziert werden und wie sie gegebenenfalls eine Delegation in die Synodalversammlung (Bestätigung als Ort von Kirche) bekommen,
- hilft sie, bestimmte Fragen zu klären: ob z. B. eine Dorfgemeinschaft, Filialgemeinde, Stadtteil sich als „Ort von Kirche“ (territorial) verstehen will; wie sie dann ggf. eine Delegation in die Synodalversammlung (Bestätigung als Ort von Kirche) bekommen kann.

- Die Steuerungsgruppe unterstützt gegebenenfalls die Hauptamtlichen bei Gesprächen mit den Gremienmitgliedern, die im Sinne der Ehrenamtsentwicklung fragen,

- wo die Gremienmitglieder ihren Platz in der Pfarrei der Zukunft sehen,
- welches Engagement sie sich vorstellen können,
- welche Formen und Möglichkeiten des Engagements ihnen wichtig und/oder möglich sind...

- Sie übernimmt von den Erkundungs-Teams die Erkenntnisse und Ergebnisse der Erkundungsphase und übergibt sie dem jeweiligen Leitungsteam nach dessen Bestellung. In den Pfarreien der Zukunft, die zum 1. Januar 2020 errichtet werden, übernimmt das Leitungsteam (nach dem 1. Oktober 2019) die Ergebnisse der Erkundungsphase.



Verbindlich und verlässlich

Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Neben den hauptamtlichen Mitgliedern des Leitungsteams (☛ Seite 6/7) gibt es weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sei es als Angestellte der Kirchengemeinden, sei es als Bistumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die in der Pfarrei der Zukunft eingesetzt werden.

Priester und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Die Priester, Diakone und Gemeindefereferentinnen und -referenten, die in den jetzigen Pfarreiengemeinschaften oder in kategorialen Aufgaben wie etwa Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge tätig sind, werden auch nach dem 1. Januar 2020 zunächst dort weiter tätig sein. Ähnliches gilt für die Pastoralreferentinnen und -referenten (☛ Infofeld); sie werden in den Pfarreien eingesetzt und vor Ort Ansprechpartnerinnen und -partner für die Gläubigen sein.

Zum 1. Oktober 2019 werden die Leitungsteams der 15 Pfarreien der Zukunft der ersten Phase (ab 2020) feststehen. Für die Priester und die anderen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leitungsteam gilt, dass sie in der Regel nicht dort Leitungsaufgaben übernehmen, wo sie bisher tätig waren. Für Priester, die künftig territorial in der Pfarrei der Zukunft arbeiten, und die nicht Teil des Leitungsteams sind, gilt nach einer Beratung im Priesterrat die Erwartung des Bischofs, dass sie sich innerhalb von drei Jahren auf neue Stellen bewerben. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral können sich ebenfalls auf neue Stellen bewerben. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie die Stelle wechseln, werden sich mittel- und langfristig Arbeitsweisen und Aufgaben verändern.

Bereits für den Sommer 2019 entwickelt die zuständige Abteilung den Orientierungsrahmen für den Einsatz des pastoralen Personals für die Pfarreien, die zum 1. Januar 2020 errichtet werden, sowie für die Pfarreien, die in der zweiten Phase errichtet werden.

Das pastorale Personal ist beim Bistum angestellt.

Nicht-pastorales Personal

Neben dem pastoralen Personal sorgen auch viele Menschen an anderen Stellen dafür, dass es in der Pfarrei „läuft“: dazu gehören Pfarrsekretärinnen und -sekretäre, Kirchenmusikerinnen und -musiker, Küsterinnen und Küster oder Reinigungs- und Anlagenpflegekräfte. Sie sind in der Regel bei der Kirchengemeinde angestellt. Bisherige Anstellungsverhältnisse bleiben erhalten. Es wird keine betriebsbedingten Kündigungen geben. Im Gesetzentwurf findet sich dieses unter dem Stichwort „Personalübernahme“ in den Regelungen des Art. 1 § 8 der Auflösungs- und Erreichungsordnung.

Verwaltung am Pfarrort

Das Leitungsteam der Pfarrei der Zukunft hat seinen Sitz am Pfarrort. Dort werden in enger Anbindung an das Leitungsteam viele Verwaltungsaufgaben effizient gestaltet und an einem Ort gebündelt. Denn die Verwaltung in der Pfarrei der Zukunft soll die **pastoralen Prozesse unterstützen**. Auch im Rat der Pfarrei kommen die Themen der Pastoral und die Aufgaben der Vermögensverwaltung zusammen. Das **Leitungsteam** verzahnt die pastoralen Prozesse und deren Unterstützung durch die Verwaltung miteinander.

Zur **Verwaltung** der Pfarrei der Zukunft gehören etwa **Aufgaben des Rechnungswesens, der Immobilienbetreuung und des Personalwesens**. In der Pfarrei der Zukunft werden alle Aufgaben und Teilaufgaben bearbeitet,

- in denen etwas zu entscheiden ist,
- bei denen ausgelagerte Aufgaben vorzubereiten bzw. Ergebnisse wieder zu übernehmen sind,
- die unkomplizierter und günstiger direkt in der Pfarrei der Zukunft selbst zu erledigen sind,
- die einen unmittelbaren Kontakt vor Ort erfordern.

Daher sind neben dem Leitungsteam dort auch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die das Leitungsteam bei den Verwaltungsaufgaben unterstützen. Dies sind vor allem Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die sich im Rechnungswesen, in der Immobilienverwaltung und im Personalwesen auskennen. Wie sich die Verwaltung strukturell und organisatorisch aufstellt, kann die Pfarrei situationsbezogen regeln.

Pastorale Verwaltung und Kommunikation

Eine wichtige Aufgabe der pastoralen Verwaltung ist der Kontakt zu den Gläubigen bei Anmeldungen von Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen und ähnlichen Anlässen. Hier werden auch zukünftig Pfarrsekretärinnen und -sekretäre erste Ansprechpersonen sein. Die Kirchenbücher werden zentral im Pfarramt am Pfarrort verwaltet. Es ist zu festgelegten und bekannten Zeiten erreichbar. Wochentags soll dies ganztägig möglich sein. Personen, die ein Anliegen haben, sei es seelsorglich oder verwaltungsbezogen, finden dort Ansprechpersonen. In der Pfarrei der Zukunft gibt es neben dem einen Pfarramt für die zentrale Verwaltung **Kirchenbüros** für kommunikative und unterstützende Aufgaben in der Fläche. Die **Zahl** der Kirchenbüros wird von der Pfarrei der Zukunft festgelegt. Die ehrenamtlich Tätigen in der Pfarrei erhalten zusätzlich zu den Ansprechpersonen vor Ort auch dort Unterstützung.

Die Verwaltungsprozesse werden zwischen der **zentralen Verwaltung in der Pfarrei** der Zukunft und den **unterstützenden diözesanen Zentren** organisiert.

Die Rendanturen:

Weil es zunächst neben den Pfarreien der Zukunft noch die bisherigen Pfarreien gibt, wird es einen längeren Übergang brauchen. In absehbarer Zeit werden die Rendanturen aufgelöst: Es gibt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung der Pfarreien der Zukunft, die es in den bisherigen Pfarreien so nicht gab. Die Pfarreien der Zukunft werden in den Bereichen Rechnungs-, Immobilien- und Personalwesen von diözesanen Zentren unterstützt.

Anstellungsträgerschaft:

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Leitungsteams sind beim Bistum angestellt und werden in den Pfarreien eingesetzt. Menschen, die in der Verwaltung arbeiten, können beim Bistum angestellt sein (wenn sie z. B. vorher in einer Rendantur gearbeitet haben) oder bei der Kirchengemeinde (wenn sie neu eingestellt werden).

Die Angestellten der jetzigen Kirchengemeinden werden im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge als Angestellte der neuen Kirchengemeinde übernommen.

Die Dekanate:

Die Dekanate werden aufgehoben. Bereits im Abschlussdokument der Synode heißt es, die Ebene der Dekanate sei bei der Errichtung von Pfarreien der Zukunft als weite pastorale Räume zu überprüfen. In den Beratungen zur Umsetzung der Synodenergebnisse ist deutlich geworden, dass die Ebene der Dekanate – bislang gab es 32 – bei nun 35 Pfarreien der Zukunft aufgehoben wird (vgl. im Gesetzentwurf Art. 1 § 5). Die im Dekanat eingesetzten Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten werden in den Pfarreien der Zukunft wirken. Auch für die Angestellten in der Verwaltung und für die Reinigungskräfte werden Einsätze in den Pfarreien der Zukunft geplant.



Vermögensverwaltung

Geld und Eigentum stehen im Dienst der Sendung der Kirche

Klärungsbedarf durch die Gründung von Pfarreien der Zukunft

Damit die Pfarrei wirtschaftlich handlungsfähig ist, muss sie auch als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, d.h. als Kirchengemeinde errichtet werden. Die Gründung von Pfarreien der Zukunft ist in pastoraler Hinsicht ein deutlicher Einschnitt. Es drängte sich zudem die Frage nach der Zukunft der jetzigen Kirchengemeinde auf. Im Sommer 2017 hat die Bistumsleitung nach der Beratung mit den Dechanten des Bistums entschieden, in der weiteren Ausgestaltung der Pfarreien der Zukunft davon auszugehen, dass mit jeder Pfarrei der Zukunft auch nur eine mit ihr deckungsgleiche Kirchengemeinde zu errichten ist. Die Idee von weiten pastoralen Räumen als Organisations- und Rechtsrahmen für das vielfältige, lokale kirchliche Leben sollte auch für die Vermögensverwaltung konsequent umgesetzt werden. Somit war eine breite und bis heute geführte Diskussion über diesen dann auch in Vermögenshinsicht deutlichen Einschnitt eröffnet.



Wie geht es mit dem Vermögen weiter? Wie geht es mit den Engagierten weiter?

Die Diskussionen, die seitdem geführt werden, gehen in zwei Richtungen. Zum Einen: Wie geht es mit dem Vermögen der jetzigen Kirchengemeinden weiter? Was passiert mit dem, was Vorfahren an Arbeitskraft und Erspartem etwa in die Kirchengebäude gesteckt haben? Zum Anderen: Was bedeuten die Veränderungen für die jetzt in den Verwaltungsgremien engagierten Menschen?

Vermögen und Vermögensarten

Zum Vermögen einer Kirchengemeinde gehören neben dem Finanzvermögen auch alle Grundstücke, Immobilien, Gegenstände des Sachvermögens und Rechte; dazu gehören aber auch alle vorhandenen Schulden und Verpflichtungen – insgesamt also alles, was in einem kaufmännischen Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch in der Bilanz aufgeführt ist.

Im neuen Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG 2020 § 3) finden sich auch die bereits aus dem aktuellen KVVG bekannten Vermögensarten wieder:

- **das Fabrikvermögen** (zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen, zur Feier von Gottesdiensten sowie zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei)
- **das Stellenvermögen** (ursprünglich für den Unterhalt eines Pfarrers bestimmt, inzwischen – da der Unterhalt des Pfarrers über die Kirchensteuer durch das Bistum gesichert ist – „eingefroren“ und, wo vorhanden, als Verfügungsmasse für innere Anleihen genutzt)
- **das Stiftungsvermögen** (Stiftungen unterliegen einem Stifterwillen, d.h. einer Zwecksetzung, die es genau zu berücksichtigen gilt).

Regeln für den Vermögensübergang in der Aufhebungs- und Errichtungsordnung

Hier gilt zunächst die sogenannte Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession): Alle Vermögensbestandteile gehen im umfassenden Sinne von den jetzigen Kirchengemeinden auf die neue Kirchengemeinde über (AEO § 9). Allerdings bleiben die bisherigen Zweckbindungen der auf die neuen Kirchengemeinden übertragenen Vermögensarten erhalten. Für das Stiftungsvermögen gilt dies ohnehin, da eine Stiftung immer eine Zweckbindung hat. Für das Fabrikvermögen einer heutigen Kirchengemeinde heißt die Zweckbindung vor allem Ortsgebundenheit. Dies bedeutet, dass die verschiedenen Vermögensarten der jetzigen Kirchengemeinden zwar in die neuen Kirchengemeinde übergehen und damit vom Rat der Pfarrei und dem Leitungsteam verwaltet werden (KVVG 2020 § 1 Abs. 1). In der Vermögensaufstellung der Pfarrei der Zukunft bleibt aber erkennbar, wo welches Vermögen herkommt. Auch in der Bewirtschaftung, das heißt im Einsatz des Vermögens für die Erfüllung von Aufgaben, sind die Zwecke zu berücksichtigen. Nichtsdestotrotz tragen die neuen Kirchengemeinden durch ihre Größe zur wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit bei, indem etwa durch sogenannte innere Anleihen eine höhere Liquidität hergestellt werden kann.

Teilhabe an der Vermögensverwaltung

Die Teilhabe an der Vermögensverwaltung in der Pfarrei der Zukunft kann auf unterschiedlichen Ebenen geschehen:

Leitung der Pfarrei

Im Leitungsteam der Pfarrei der Zukunft arbeiten bis zu zwei Ehrenamtliche mit. Im Leitungsteam werden pastorale Ziele und wirtschaftliche Möglichkeiten für alle konkreten Vorhaben mitei-

einander abzustimmen sein. Eine der wichtigen Aufgaben der Vermögensverwaltung für das Leitungsteam ist das Aufstellen des Haushaltsplans, in dem deutlich wird, welche Mittel für welche Maßnahmen vorgesehen sind. Dazu gehört auch, etwa mit den Verwaltungsteams die Budgets zu klären. Ehrenamtliche Mitglieder im Leitungsteam sind in alle grundlegenden Entscheidungen einbezogen (PGO § 26 Abs. 4 und Abs. 6). Hier sind die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Wirken gut abzustimmen und mit den drei Hauptberuflichen zu vereinbaren.

Mitverantwortung bei der Vermögensverwaltung im Rat der Pfarrei

Der Rat der Pfarrei hat die anspruchsvolle Aufgabe, zusammen mit dem Leitungsteam die Gesamtgestaltung der Pfarrei der Zukunft festzulegen. Dabei sind pastorale Schwerpunkte zu erarbeiten und für deren Realisierung die nötigen Mittel bereitzustellen (PGO § 11 Abs. 7).

Der Rat der Pfarrei entscheidet über den Haushaltsplan, den das Leitungsteam aufstellt (KVVG 2020 § 4 Abs. 1).

Der Rat der Pfarrei ist als sogenanntes Einkammer-System gestaltet (☞ Seite 12, Frage 1). Hierin liegt eine große Chance, Pastoral und Verwaltung zusammen zu sehen und das Vermögen der Kirchengemeinde als eine Ressource für die pastoralen Zukunftsaufgaben einzusetzen.

Die Neustrukturierung der Gremien ermöglicht neben der Bündelung von pastoralen und Verwaltungsfragen, auch eine neue Aufgabe des Rates der Pfarrei einzuführen: Der Rat der Pfarrei führt in Vermögensfragen Aufsicht über das Leitungsteam. Dabei geht es nicht um Misstrauen, sondern um die Einführung einer in vielen Unternehmen längst geübten Praxis: Die für das tägliche Geschäft zuständigen Leitungskräfte werden von Personen beaufsichtigt, die nicht in den konkreten Abläufen mitwirken. (Vgl. KVVG 2020 § 1 Abs. 3, PGO § 11 Abs. 5)

Verwaltungsteams – Mitverantwortung flexibel gestalten

Die Verwaltungsteams (☞ Graphik Seite 6/7) sind eine flexible Antwort auf die bisherigen und neu entstehenden lokalen Aufgaben der Vermögensverwaltung. Sie sind Organe der Kirchengemeinde; daher sind ihr Status und ihre Aufgaben auch im KVVG geregelt. (Vgl. KVVG 2020 § 2 und § 18). Viele der jetzigen Aufgaben der Verwaltungsräte etwa in der konkreten Betreuung von Immobilien können zukünftig von Verwaltungsteams übernommen werden, die auch an der Erstellung der Budgets mitwirken. Aber auch neue Aufgaben der Vermögensverwaltung (z.B. Fundraising) könnten durch Verwaltungsteams vorangebracht werden.

KVVG und KVVG 2020

Für die Pfarreien, die erst später in eine Pfarrei der Zukunft übergehen, gilt das bisherige KVVG. Für die am 1. Januar 2020 zu errichtenden neuen Pfarreien gilt dann das neue KVVG, daher heißt es KVVG 2020.



Zum Vermögen einer Kirchengemeinde gehören das Finanzvermögen, Grundstücke und Immobilien, Sachvermögen und Rechte – aber auch Schulden und Verpflichtungen.

Häufig gestellte Fragen...



Warum gibt es nur den Rat der Pfarrei und nicht noch ein eigenes Verwaltungsgremium?

Die Frage, ob es ein „Einkammersystem“ oder ein „Zweikammersystem“ geben soll, wurde lange und kontrovers an verschiedenen Stellen diskutiert; der Bischof hat die Entscheidung getroffen, mit dem Vorschlag in die Anhörung zu gehen, dass der Rat der Pfarrei die Themen der Pastoral und der Verwaltung bündelt, verbindet und miteinander in Einklang bringen soll und es somit kein eigenes Vermögensverwaltungsgremium geben soll.

Die Pfarrei der Zukunft hat eine besonders wichtige pastorale Aufgabe: sie soll sich den Herausforderungen der heutigen Gesellschaft stellen. Dazu soll sich ein diakonisches und missionarisches Profil entwickeln. Das Rahmenleitbild gibt dafür eine verbindliche Orientierung. In jeder Pfarrei der Zukunft soll ein Prozess starten, der einerseits am Evangelium Jesu Christi und den sieben Leitsätzen (☛ *EinBlicke 1*) Maß nimmt und andererseits die Bedürfnisse der Menschen im Blick hat.

Der Rat der Pfarrei steuert gemeinsam mit dem Leitungsteam diesen Prozess. Daher ist es wichtig, dass der Rat der Pfarrei ein starkes und entscheidungsfähiges Gremium ist. Die pastoralen Fragen sind immer mit den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen zusammen zu denken, sonst wird eine zielführende Schwerpunktsetzung nicht möglich sein. Daher hat der Bischof sich für das „Einkammersystem“ entschieden.

Damit die Vermögensfragen zielführend bearbeitet werden können, wird es verpflichtend einen Ausschuss geben, der diese Themen vorbereitet und dem gesamten Rat vorlegt.

Wie ist das eigentlich mit den Priestern in der Pfarrei der Zukunft?

Derzeit (*Stand 2018*) sind im Bistum Trier rund 350 Priester im aktiven Dienst: ca. 220 Bistumspriester, rund 90 Ordenspriester und etwa 30 Priester aus anderen Bistümern bzw der Weltkirche. 35 von ihnen werden künftig als Pfarrer in den Leitungsteams der Pfarreien arbeiten. Es ist kirchenrechtlich so vorgesehen, dass eine Pfarrei von einem Priester geleitet wird. Wir denken Leitung aber im kirchenrechtlich vorgesehenen Rahmen weiter: kollegial und mit geteilter Verantwortung und Macht. Deswegen sehen wir Leitungsteams für die Pfarreien der Zukunft vor (☛ *Seite 6*). Der Pfarrer im Leitungsteam wird den Vorsitz im Team haben.

Vom Staatskirchenrecht her kommt dem Pfarrer im Leitungsteam eine weitere Rolle zu: Er hat den Vorsitz im Rat der Pfarrei, weil dieses Gremium auch für die Vermögensverwaltung zuständig ist. Auch diese Rolle denken wir kollegial. Dem Pfarrer wird ein/e Moderator/in zur Seite gestellt (☛ *Seite 7*).

Die übrigen Priester werden dezentral im gesamten Raum der Pfarreien der Zukunft angesiedelt sein. Weil sie künftig weitgehend frei sind von Verwaltungsaufgaben, können sie verstärkt in der Seelsorge und in der Verkündigung arbeiten und die Sakramente feiern. Die konkreten Orte und Aufgabenfelder werden sich, abgesehen von den Priestern, die in Leitungsteams eingesetzt werden, erst nach Gründung der Pfarreien der Zukunft klären. Dies wird abhängig sein von den pastoralen Schwerpunkten und Bedarfen in den neuen pastoralen Räumen. Sie werden auch künftig den Titel „Pfarrer“ führen.

Gemeinsam mit den Priestern werden viele weitere Seelsorgerinnen und Seelsorger präsent sein und in der Pfarrei arbeiten. Unser Ziel ist es, viele Ansprechpartnerinnen und -partner für die Gläubigen und freiwillig Engagierten in der Fläche zu haben.

Sind im Rat der Pfarrei alle bisherigen Pfarreien vertreten?

Der Rat der Pfarrei soll Menschen mit unterschiedlichen Perspektiven zusammenbringen, damit sie auf das Ganze der Pfarrei der Zukunft schauen. Der Rat soll strategisch arbeiten. Es geht nicht darum, „Lobbyarbeit“ für den jeweiligen Wohnort zu machen. So wird der Rat die Interessen der verschiedenen Orte von Kirche wahrnehmen und abwägen können. Und gerade dann, wenn der Rat der Pfarrei in Vermögensfragen schwierige Entscheidungen treffen muss, ist es wichtig, dass er Kriterien festlegt, an denen er diese orientiert. So werden Entscheidungen, auch wenn sie umstritten sind, von allen nachvollziehbar.

Der Rat der Pfarrei setzt sich **nicht** aus Vertretungen der ehemaligen Pfarreien zusammen. Dies ist weder im Gesetz noch für die erst zu erstellende Wahlordnung vorgesehen. Schon wegen der großen Anzahl ehemaliger Pfarreien würde ein solches Vertretungsprinzip den Rat zu groß werden lassen. Wählbar ist, wer am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist, das Firmament empfangen hat, in der Pfarrei wohnt oder aber in ihr Dienste übernimmt.

Die Wahl erfolgt in zwei Schritten: zunächst findet die Urwahl von 10 Mitgliedern statt. Dann wählt die Synodalversammlung 10 weitere Mitglieder. Die Synodalversammlung kann so bei ihrer Wahl berücksichtigen, welche Gruppen oder Regionen noch fehlen. Durch die zwei Berufungen können durch den Rat selbst fehlende Perspektiven ergänzt werden.

Weitere „Frequently Asked Questions“...

...also häufig gestellte Fragen aus den Informationsveranstaltungen oder solche, die ans Synodenbüro gestellt werden, bündeln wir in den kommenden Wochen und Monaten und stellen sie unter www.bistum-trier.de/herausgerufen/haeufige-fragen/ online. Spezielle Fragen oder Einzelfragen beantwortet das Synodenbüro gerne separat, sofern es möglich ist.

Impressum

Redaktion

Dr. Carola Fleck, Christian Heckmann, Ricarda Metz, altfried g. rempe, Edith Ries, Judith Rupp, Mechthild Schabo, Stefan Schneider, Michaela Tholl

Stand: April 2019

Bistum Trier | Synodenbüro

Stabsstelle zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode

Liebfrauenstraße 8 // 54290 Trier
t 0651 7105 623 // f 0651 7105 626